

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen für Externe im Masterprogramm Master of Arts in Taxation

vom 24. Mai 2024

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 26/43), hat der Senat der Hochschule Aalen am 15. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
A. Allgemeiner Teil.....	5
I. I. Abschnitt Allgemeines.....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienprogrammaufbau, Stundenumfang und Modularisierung.....	5
§ 4 Prüfungsaufbau	5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen.....	5
§ 6 Credit Points und Lernumfang.....	6
II. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüfer:in und Beisitzer:in	7
§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss.....	8
§ 10 Zentrales Prüfungsamt	8
§ 11 Studienkommission und Studienprogrammleiter:innen.....	8
III. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen.....	9
§ 12 Modul- und Modulteilprüfungen.....	9
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	9
§ 14 Prüfungsarten	10
§ 15 Mündliche Prüfungen.....	11
§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	12
§ 17 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	12
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen	12
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung	14
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	14
§ 21 Rücktritt und Versäumnis	15
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	15
§ 23 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung.....	16
§ 24 Teilleistungen	16
IV. Abschnitt Masterprüfung	16
§ 25 Zweck und Durchführung	16
§ 26 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang	17
§ 27 Masterarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit	17
§ 28 Abgabe und Bewertung	18
§ 29 Zusatzfächer	18

§ 30 Gesamtergebnis und Zeugnis	18
§ 31 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	19
§ 32 Diploma Supplement, Transcript of Records	19
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen.....	19
§ 34 Ungültigkeit.....	19
V. Abschnitt Sonstiges	20
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 36 Aufbewahrungsfristen.....	20
§ 37 Beurlaubung	20
§ 38 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	21
B. Besonderer Teil	22
§ 39 Erläuterungen und Abkürzungen.....	22
§ 40 Masterstudienprogramm Taxation.....	23
C. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	28
§ 41 In-Kraft-Treten	28

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Zum Studienprogramm bei der TaxMaster GmbH kann zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss mit Schwerpunkt in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügt (z.B. Bachelor, Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau, Diplom-Betriebswirt:in (FH), Diplom-Betriebswirt:in (BA), Diplom-Finanzwirt:in (FH), Jurist:in nach abgelegtem 1. Staatsexamen) sowie eine einschlägige, qualifizierende berufliche Tätigkeit im Bereich Steuern ausübt (i.d.R. ein Jahr Berufspraxis). In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkommission.

A. Allgemeiner Teil

I. I. Abschnitt Allgemeines

§ 3 Regelstudienzeit, Studienprogrammaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit des gebührenpflichtigen Studienprogramms beträgt sieben Semester. Das Studienprogramm wird jährlich angeboten und startet jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Das Masterstudienprogramm gemäß § 1 umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzphasen und/oder Fernstudieneinheiten. Näheres wird in der kalendarischen Studienplanung geregelt.
- (3) Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilleistungen, auf die sich das Studienprogramm in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilleistungen, die die Teilnehmenden des Studienprogramms aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module bzw. Teilleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit Points auszuweisen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienprogramms ist der Nachweis von mindestens 300 Credit Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudienprogramm), davon 120 Credit Points im Masterstudienprogramm erforderlich.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen bzw. Teilleistungen und der Masterarbeit. Die Module werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.
- (2) Zu jeder Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung hat der / die Teilnehmende eine Prüfung abzulegen.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen zur Masterprüfung sollen bis Ende des 7. Fachsemesters abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Teilnehmenden des Studienprogramms werden von den Verantwortlichen des Studienprogramms rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.

- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Studienprogramm erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Teilleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens fünf Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom / von der Teilnehmenden des Studienprogramms zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG).
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden des Studienprogramms; die TaxMaster GmbH weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.
- (5) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der / die Teilnehmende des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er / sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er / sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem / der Teilnehmenden des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der / die Teilnehmende des Studienprogramms ein neues Thema.

§ 6 Credit Points und Lernumfang

- (1) Die TaxMaster GmbH wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Teilnehmenden des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit Points werden nur dann vergeben, wenn alle Teilleistungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit Credit Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilleistungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmenden des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen.

II. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen –Technik und Wirtschaft – für das Studienprogramm der TaxMaster GmbH einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem / der Studiendekan:in als Vorsitzenden / Vorsitzender
 - und zwei Professor:innen der Hochschule Aalen.

Der / Die Vorsitzende und die zwei weiteren Professor:innen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften aus dem Kreis der Professor:innen dieser Fakultät und dem Kreis der Professor:innen anderer Fakultäten, die in dem Studienprogramm regelmäßig Lehrveranstaltungen

abhalten, gewählt. Andere Professor:innen, die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden / die Vorsitzende übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Art und Dauer der Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen;
 2. Bestellung der Prüfer:innen und Beisitzer:innen;
 3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Modulen sowie ggf. Teilleistungen;
 4. Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit, über Rücktritt und Versäumnis, Täuschung sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 5. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen eines höheren Semesters als dem, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist;
 6. Entscheidung im Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 7. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium;
 8. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes;
 9. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfer:in und Beisitzer:in

- (1) Zu Prüfern / Prüferinnen können neben Professor:innen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer:in einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer:innen der Masterarbeit sind gemäß § 27 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen den Prüfer / die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern / Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer:innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer / zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Rektor / der Rektorin als Vorsitzenden / Vorsitzende,
 2. dem / der Prorektor:in für Lehre,
 3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 4. dem Leiter / der Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
 5. dem / der Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 3. Behandlung von studienübergreifenden Prüfungsangelegenheiten. Die Prüfer:innen und die Beisitzer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
 1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
 2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
 3. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
 4. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung unter Verweis auf die geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere möglicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.
 6. Hinweise auf Handreichungen und Veröffentlichungen zu Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten.

§ 11 Studienkommission und Studienprogrammleiter:innen

- (1) Zur Sicherstellung der inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Festlegung und Überwachung des Lehrangebots des Masterstudienprogramms bildet die TaxMaster GmbH eine Studienkommission. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 2 als Studienprogrammleiter:in i.S.d. LHG. Die Hochschule Aalen entsendet ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses in die Studienkommission.
- (2) Der Studienkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 2,
 2. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses,
 3. Ein Vertreter / Eine Vertreterin der Geschäftsführung der TaxMaster GmbH,

4. Ein Teilnehmer / Eine Teilnehmerin des Studienprogramms.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb der Studienkommission entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Studienprogrammleiters / der Studienprogrammleiterin.
- (4) Dem Studienprogrammleiter / der Studienprogrammleiterin obliegt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms. Er / sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Qualitätssicherung im Masterstudienprogramm verantwortlich.

III. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

§ 12 Modul- und Modulteilprüfungen

Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – abgenommen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienprogrammbegleitend abgelegt.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, sind die Teilnehmenden des Studienprogramms, entsprechend der Prüfungstermine der Kalendarischen Studienplanung, automatisch angemeldet.
- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Teilleistung bestanden wurden.
- (4) Zu einer Modulprüfung zugelassen werden kann nur, wer
 1. in einem Masterstudienprogramm an der TaxMaster GmbH zugelassen und als Teilnehmer / Teilnehmerin registriert ist (§ 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
 2. den Prüfungsanspruch in diesem Studienprogramm nicht verloren hat,
 3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.
- (5) Auf Antrag können Teilnehmende des Studienprogramms auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studienprogrammsemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der / die Teilnehmende des Studienprogramms registriert ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. im gleichen Studienprogramm oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (7) Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form möglich.

§ 14 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung bzw. Teilleistung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen können wie folgt erbracht werden:

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	Eine Arbeit in Textform – innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe.

		(z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester

- (2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Teilleistungen entsprechend Abs. 1 zusammensetzen.
- (3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Modul- bzw. Teilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, diese Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Art und Dauer der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmenden des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagewissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern / Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers / einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Teilnehmende des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmenden des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Modulprüfungen bzw. Teilleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern / Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 17 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden nach den in der kalendarischen Studienplanung vorgegebenen Terminen erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form erfolgt rechtzeitig von dem / der für die Prüfung zuständigen Professor:in bzw. Lehrbeauftragten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 18 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Teilleistungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen. Nicht benotete Module sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Für die Bewertung der Module sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen, wovon nur eine Teilleistung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Teilleistung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Teilleistungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% ^{*)}	Definition / Definition
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % <i>next 25 %</i>	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % <i>next 30 %</i>	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % <i>next 25 %</i>	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % <i>next 10 %</i>	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	–	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	–	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

- (5) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

^{*)} Prozentsatz der erfolgreichen Teilnehmenden des Studienprogramms, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Teilleistungen erbracht wurden.
- (3) Zudem gilt eine Modulprüfung als mit 5,0 bewertet und damit als nicht bestanden, wenn
 1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Teilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen wiederholt werden können.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern die in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) In den Fällen von § 24 ist die jeweils nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichen Prüfungstermin abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Auf Antrag des / der Teilnehmenden des Studienprogramms kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des / der Teilnehmenden des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 5 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen der TaxMaster GmbH sollen mit den betroffenen Teilnehmenden des Studienprogramms eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Teilleistung ist ausgeschlossen.
- (7) Nicht bestandene unbenotete Teilleistungen müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (8) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei einem Studiengangwechsel zum Studienprogramm Taxation und bei Vorliegen einer gleichen oder gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Dies gilt auch für Studienschwerpunkte und fachverwandte Studiengänge. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im Studienprogramm Taxation sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 21 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen, die gemäß § 13 Abs. 2 von der TaxMaster GmbH automatisch angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis zwei Wochen vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 13 Abs. 7). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 24 Abs. 4).
- (3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines / einer von der TaxMaster GmbH benannten Arztes / Ärztin verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Teilnehmenden des Studienprogramms die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem / der jeweiligen Prüfer:in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 1 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (3) Die Teilnehmenden des Studienprogramms sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Beendigung des Vertrages des Teilnehmers / der Teilnehmerin des Studienprogramms mit der Taxmaster GmbH erfolgen (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 23 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, werden nach § 35 Abs. 3 LHG angerechnet.
- (2) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird bei benoteten Leistungen ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte bzw. angerechnete Leistungen werden im Zeugnis als solche dargestellt. Für anerkannte bzw. angerechnete Modulprüfungen werden Credit Points gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden innerhalb der hierfür festgesetzten Frist vorzulegen.
- (4) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der / die Prüfungsamtsleiter:in des Studienprogrammes. Bei Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen, kann der / die Auslandsbeauftragte des Studienprogramms bzw. der / die betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 24 Teilleistungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Teilleistungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Teilleistung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Teilleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Teilleistung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Teilleistungen müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 12–40 gelten für Teilleistungen entsprechend.

IV. Abschnitt Masterprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung

- (1) Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche schriftliche Abschlussarbeit, die selbstständig angefertigt wird. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienprogrammes. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der / die Teilnehmende des Studienprogramms in der Lage ist, sein / ihr Wissen und die erlernten methodischen Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem

anzuwenden, und ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

- (2) Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben.

§ 27 Masterarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der / die Teilnehmer:in des Studienprogrammes zeigen, dass innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben. Das Nähere ist der kalendarischen Studienprogrammplanung zu entnehmen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor / einer Professorin oder, soweit Professor:innen nicht als Prüfer:innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule Aalen für das Studienprogramm Taxation tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studienprogramm festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem / der jeweiligen Betreuer:in auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt, nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss, durch die in Abs. 2 genannte Person. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Teilnehmenden des Studienprogramms können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 20 CP. Sie ist innerhalb von maximal sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers / der Betreuerin. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom / von der Betreuer:in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 28 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Studienprogramms oder beim / bei der jeweiligen Betreuer:in abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern / Prüferinnen zu bewerten. Eine der prüfenden Personen muss der / die Betreuer:in der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus 100% der Note der schriftlichen Arbeit.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim / bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (6) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Teilleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Teilleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 29 Zusatzfächer

Teilnehmende des Studienprogramms können über die im Besonderen Teil aufgeführten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers / der Teilnehmerin des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 30 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 18 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit Points.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 17 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls wird auf Antrag das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Teilleistung, Modulprüfung, Masterarbeit) erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. Es wird vom Rektor / der Rektorin der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – unterschrieben.

§ 31 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Masterprüfung im Studienprogramm „Master of Arts (Taxation)“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“.
- (2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die TaxMaster GmbH und die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor / von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – versehen.

§ 32 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen / der Absolventin ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studienprogramms enthalten.
- (2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan / von der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – bzw. dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 20 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 2. eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 20 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 3. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Masterarbeit) und deren Noten sowie die noch nicht bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 22 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer / der Teilnehmerin des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt Sonstiges

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem / der Prüfer:in und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem / der Prüfer:in und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers / der Prüferin oder der Prüfer:innen vervielfältigt werden.
- (4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 36 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 37 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Teilnehmende des Studienprogramms beurlaubt werden, die
 1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 2. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 3. ihren Ehepartner / ihre Ehepartnerin oder eine in gerader Linie verwandte oder ersten Grades verschwägte Person, die hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 5. eine Freiheitsstrafe verbüßen,

6. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester des Studienprogramms ist nicht zulässig, es sei denn, der / die Teilnehmende hat den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten.
- (4) Beurlaubte Teilnehmende des Studienprogramms nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) Beurlaubte Teilnehmende des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (6) Teilnehmende des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmende des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 38 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

B. Besonderer Teil

§ 39 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Die Gewichtung der Noten für die Module im Masterzeugnis richtet sich nach den Credit Points der Module.
- (2) Dauer und Gliederung des Studienprogramms, Module mit Credit Points und Semesterwochenstunden ergeben sich aus nachstehender Tabelle.
- (3) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer / die Teilnehmerin des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für das Studienprogramm geforderte Credit Points erreicht wird. Die Art der Wahlpflichtveranstaltungen, die das Studienprogramm anbietet, kann Änderungen unterliegen. Diese Änderungen beschließt der Prüfungsausschuss.
- (4) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte		Inhalt
Nr.		Nummer der Module, Teilleistungen
Modul / Teilleistungen		Bezeichnung der Module / Teilleistungen
Art		Art der Lehrveranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3		Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP		Credit Points (ECTS)

§ 40 Masterstudienprogramm Taxation

I – Präambel – Qualifikationsziele

Das Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation ist ein berufsbegleitendes Studienprogramm und als stärker anwendungsorientiertes Studienprogramm ausgestaltet. Es ist als Studienprogramm mit Studienbeginn im Winter- und Sommersemester angelegt. Die Regelstudienzeit dieses Masterstudienprogramms beträgt sieben Semester, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Hierbei gliedert sich das Studium in 12 Module, die in den Modulen 6 – 8 die Vorbereitung auf die staatliche Steuerberaterprüfung beinhalten. Im letzten der sieben Semester ist die Anfertigung einer Masterthesis auf dem Gebiet der betrieblichen Steuerlehre vorgesehen. Diese ist, im Rahmen eines selbst gewählten Problems aus dem Fachgebiet, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten. Die Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache und durch akademische und berufspraktische Lehrkörper durchgeführt.

Mit dem Abschluss ihres Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen den Grad „Master of Arts in Taxation“. Sie verfügen damit über einen Abschluss, der ihnen für eine spätere Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Steuerlehre, insbesondere als Steuerberater, das wissenschaftliche Herangehen an komplexe Lebenssachverhalte und deren Optimierung in betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Hinsicht vermittelt. Damit lebt die wissenschaftliche Disziplin Betriebliche Steuerlehre von und für die Praxis, so dass dieser – verstanden als „Steuerberatungslehre“ eine große Praxisnähe zu konstatieren ist.

- Aufbauend auf den Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre und des Steuerrechts weisen die Absolventinnen und Absolventen ein breites Wissen in von ihnen ausgewählten Vertiefungsfächern, wie Corporate Finance, Controlling, Finanzwissenschaften, usw. auf.
- Absolventinnen und Absolventen können selbstständig neue steuerliche Themengebiete und Fragestellungen erarbeiten, Informationen bewerten und praktische Schlussfolgerungen ziehen und dabei sowohl rechtliche als auch ökonomische Aspekte berücksichtigen.
- Weiterhin sind sie in der Lage, diese Themengebiete und Fragestellungen auf wissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden und weiterführende Schlussfolgerungen zu ziehen sowie diese gegenüber Laien und Fachleuten argumentativ zu verteidigen.
- Als interdisziplinäre Know-how-Träger zwischen der klassischen Steuerberatung, welche in der integrierten Steuerberatervorbereitung erlernt wird, und der gestalterischen Steuerberatung erfüllen Absolventinnen und Absolventen wichtige Brückenfunktionen in Steuerberatungskanzleien als auch in der Wirtschaft zur Entwicklung und Implementierung optimaler Steuerstrategien.
- Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund der im Rahmen des Studiums durchgeführten Projektseminare und den fallorientierten Lehrveranstaltungen in der Lage, komplexe steuerliche Sachverhalte insbesondere gutachterlich zu analysieren, zu diskutieren und das geltende Recht kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Gleichwohl werden sie für potenzielle Haftungsfallen der Praxis sensibilisiert.
- Mit dem Verfassen einer entsprechenden Masterarbeit, sind Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt.
- Die Absolventinnen und Absolventen können die fachspezifischen Methoden der Herangehensweise an steuerliche Sachverhalte mit den Methoden der Disziplin Wissenschaft zusammenführen, um neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten.
- Durch zahlreiche Lehrveranstaltungen, bei denen Projektarbeit in Teams gefordert ist, sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, selbstständig und kritikfähig zu handeln und können die im Rahmen dieser Projektarbeiten notwendige Teambildung und das Organisationsmanagement in der Berufspraxis anwenden.

II – Studienaufbau – Studienverlauf

- (1) Für das Masterstudienprogramm gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 40 abweichend geregelt sind.
- (2) Im Masterstudienprogramm Taxation umfasst die Regelstudiedauer sieben Semester. Die Dauer des gesamten Studienprogramms beträgt maximal zwölf Semester. Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin des Studienprogramms nicht zu vertreten.
- (3) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms beträgt 120 ECTS-Punkte. Davon sind 110 ECTS aus dem Pflichtbereich und 10 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (4) Im Studienprogramm sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfungen aus dem Pflichtbereich einschließlich eventueller Prüfungsvorleistungen zu bestehen. Die Prüfungen werden automatisch von der Taxmaster GmbH angemeldet. Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form möglich. Eine angemeldete aber nicht angetretene Prüfung wird mit „Nicht Bestanden“ gewertet.
- (5) Die Module 19005 - 19007 erstrecken sich über das dritte bis sechste Fachsemester.
- (6) Dauer und Gliederung des Studienprogramms, der Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, der Fachprüfungen mit Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ergeben sich aus nachstehenden Tabellen. Weitere Informationen können dem Modulhandbuch des Studienprogrammes entnommen werden.
- (7) Die Masterthesis kann erst nach Erreichen von 80 ECTS-Punkten begonnen werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (8) Teilnehmende des Studienprogramms, die bis Ende des 4. Semesters 20 oder weniger Credit Points erreicht haben, müssen zwingend an einer Studienberatung teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Nicht-Erreichen der notwendigen Credit Points vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin des Studienprogrammes nicht zu vertreten ist.
- (9) Zu Beginn eines jeden Semesters wird von den Verantwortlichen des Studienprogramms eine Liste mit Wahlpflichtmodulen ausgegeben, die als Wahlpflichtmodule des Studienprogramms gewählt werden können. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird zu Beginn eines jeden Semesters öffentlich bekannt gegeben, sowie in den entsprechenden Medien publiziert. Anmeldungen zu Wahlpflichtmodulen des Studienprogramms sind von den Teilnehmenden des Studienprogramms über eine schriftliche Anmeldung spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin den Verantwortlichen des Studienprogramms mitzuteilen.
- (10) Werden mehr Wahlmodule bestanden als gefordert, so wird die beste Variante zur Berechnung der Endnote berücksichtigt. Auf Antrag des / der Teilnehmenden kann eine geänderte Berechnung erfolgen.

Pflichtbereich

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester							CP
			SWS							
			1	2	3	4	5	6	7	
19001	Basiswissen									10
19101	Einführung in das Steuerrecht	Ü, V, S	1							10
19102	Einführung in das Konzernsteuerrecht	Ü, V, S	1							
19103	Einführung in das Internationale Steuerrecht	Ü, V, S	1							
19104	Einführung in das Zivil- und Wirtschaftsrecht	Ü, V, S	1							
19106	Einführung in das Bilanzsteuerrecht	Ü, V, S	1							
19107	Einführung in das Verfahrensrecht	Ü, V, S	1							
19002	Methodik und Dogmatik									5
19105	Klausurtechnik und praktische Falllösung	Ü, V, S	1							5
19201	Prinzipien des Steuerrechts	S		2						
19003	Wahlpflichtfächer (Wahl 1 aus 6 aus dem Wahlpflichtangebot des Masterstudienprogramms Taxation)			X						5
19004	Wahlpflichtfächer (Wahl 1 aus 6 aus dem Wahlpflichtangebot des Masterstudienprogramms Taxation)			X						5
	Wahlpflichtfächer Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Wahlpflichtfächern werden weitere zu wählende Module durch Listen zu Semesterbeginn veröffentlicht.									
19203	Controlling	Ü, V, S		0,5						5
19207	Insolvenzrecht	Ü, V, S		0,5						5
19208	Steuerstrafrecht	Ü, V, S		0,5						5
19209	Umsatzsteuer im Binnenmarkt	Ü, V, S		0,5						5
19210	Gemeinnützigkeit, Sponsoring und Co.	Ü, V, S		0,5						5
19212	Umstrukturierungen im Steuerrecht	Ü, V, S		0,5						5

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester							CP
			SWS							
			1	2	3	4	5	6	7	
19005	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre									5
19211	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Ü, V, S		3						5
19006	Verfahrensrecht									15
19301	Umsatzsteuer	V				4				15
19302	Abgaben- und Finanzgerichtsordnung	V				4				
19303	Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht	V				2				
19007	Ertragsteuerrecht									15
19304	Gewerbsteuerrecht	V				1				15
19305	Einkommensteuerrecht	V				2				
19306	Körperschaftsteuerrecht	V				4				
19307	Besteuerung von Personengesellschaften	V				2				
19308	Internationales Steuerrecht	V				1				
19008	Bilanzsteuerrecht									15
19309	Bilanzsteuerrecht	V				6				15
19310	Umwandlungsteuerrecht	V				1				

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester							CP	
			SWS								
			1	2	3	4	5	6	7		
19012	Grundlagen und Grenzen der Steuerplanung										5
19314	Außensteuerrecht	Ü, V, S			1,5						5
19315	Europarecht	Ü, V, S			1,5						
19013	Nationale und Internationale Steuerplanung										10
19602	Konzernsteuerplanung	Ü, V, S						3			10
19603	Internationale Steuerplanung	Ü, V, S						3			
19014	Seminar										10
19701	Seminar Konzernsteuerrecht	S								3	10
19702	Seminar Internationales Steuerrecht	S								3	
9999	Masterthesis	S								X	20
	Summe SWS		7	5 + W P	3 (3. Semester) + 30 + 6 (4. Semester) + 6 (6. Semester)				6		
	Summe CP		10	20	5 (3. Semester) + 45 + (6. Semester) + 10 (6. Sem) = Gesamt 60 CP				20 (M A) +	10	120
	Summe Prüfungen		1	4	1 (3. Semester) 3 + 2 (6. Sem)				1+	MA	

C.SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2024 in Kraft.

Aalen, den 24. Mai 2024

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor